



Niedersachsen

Niedersächsisches Ministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz

Michaela Dämmrich
Die Landesbeauftragte für den Tierschutz
des Landes Niedersachsen

Stabsstelle

05. April 2019

Mitteilung der Landesbeauftragten für den Tierschutz in Niedersachsen

Beschlüsse anlässlich des bundesweiten Treffens der Landesbeauftragten für den Tierschutz

Hannover. Am 20. und 21. Februar trafen sich alle Landesbeauftragten der Länder in Hannover zu ihrem ersten Austausch im Jahr 2019. Anlässlich dieses Treffens wurden die beiden folgenden Beschlüsse zum Tierschutz an Schlachthöfen und zu Tiertransporten in Drittländer gefasst.

Dienstgebäude
Calenberger Straße 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo

Bus
Linie 120
H Waterlooplatz

Telefon
0511 120-0

Bankverbindung N
Nord/LB BLZ 250 500 00
Konto 106 022 676

Beschlussfassung der Sitzung der LBTs am 20.02.2019 zur Veröffentlichung

Einhaltung des Tierschutzes an Schlachthöfen

Ende des Jahres 2018 mehrten sich Berichte in den Medien über gravierende Tierschutzverstöße an Schlachthöfen in Deutschland. Aufgedeckt durch Videoaufnahmen engagierter Tierschutzorganisationen an drei Schlachthöfen in Niedersachsen in Oldenburg, Bad Iburg, Region Hannover und einem Schlachthof in Tauber Bischofsheim in Baden- Württemberg und Bayern wurde deutlich, dass die tierschutzrechtlichen Vorschriften an Schlachthöfen oft nicht eingehalten werden. Tiere waren vor der Schlachtung nicht ausreichend betäubt, wurden tierquälerisch zugetrieben oder es wurden kranke nicht transportfähige Rinder zur weiteren Verwertung an einen Schlachthof verbracht, anstatt sie auf dem Hof tierschutzgerecht zu töten und zu verwerfen.

Diese Zustände sind nicht länger hinnehmbar. Es hat sich gezeigt, dass viele Schlachtbetriebe Ihre Eigenverantwortung im Tierschutz nach europäischer und nationaler Gesetzgebung nicht ausüben und die Veterinärkontrollen oftmals unzureichend sind.

Um die Situation an den Schlachthöfen zu verbessern ist es unerlässlich, die Betriebsinhaber an Ihre Eigenverantwortung zu erinnern, sowie die Veterinärkontrollen zu verbessern. Dazu müssen an den Schlachthöfen die Arbeitsanweisungen optimiert und das Schlachthofpersonal regelmäßig geschult werden. Amtliche und nebenamtliche Tierärzte sollten ihre verantwortungsvolle Aufgabe am Schlachthof ernst nehmen und in enger Zusammenarbeit mit den Veterinärämtern auf die Einhaltung des Tierschutzes achten. Die Personaldecke in den Veterinärämtern muss für ausreichende regelmäßige Kontrollen aufgestockt werden. Zudem ist eine bessere Einbindung und Kontrolle der nebenamtlichen praktischen Tierärzte in die Veterinärbehörden erforderlich.

Eine ständige Anwesenheitspflicht von Veterinären während der Betäubung und Tötung wäre wünschenswert, wird sich aber bei den momentanen niedrigen Fleischbeschauegebühren nicht verwirklichen lassen. Aus diesem Grund ist die durchgängige Videoüberwachung von der Anlieferung bis zur Betäubung und Tötung ein Kompromiss, der den Veterinärbehörden jederzeit Zugriff auf die dokumentierten Vorgänge erlaubt. Zudem kann das Videomaterial zur Evaluation der Arbeitsabläufe und zur Schulung des Schlachthofpersonals verwendet werden.

Die Landesbeauftragten für Tierschutz unterstützen daher die Forderung nach einer verpflichtenden Videoüberwachung an Schlachthöfen unter der Voraussetzung, dass die Überwachungsbehörden jederzeit Zugriff auf das Videomaterial haben. Sie fordern die Länder und den Bund auf, der Bundesratsinitiative aus Niedersachsen und Nordrhein Westfalen zu folgen und die rechtlichen Möglichkeiten zu einer verpflichtenden Videoüberwachung zu schaffen.

Als weitere Maßnahmen sollten jedoch auf Länderebene die Schulung des Überwachungspersonals und die Aufstockung der personellen Ressourcen in den Veterinärämtern erfolgen. Zudem sollten die Fleischbeschauegebühren an einer realistischen Überwachungszeit pro Tier ausgerichtet werden. Löhne, sowohl der Schlachthofmitarbeiter, als auch des Überwachungspersonals dürfen nicht nach Stückzahlen, sondern sollten nach Zeitaufwand vergütet werden. Schlachtgeschwindigkeiten müssen eine angemessenen Zeit pro Tier für einen ruhigen Zutrieb, Umgang mit dem Tier und eine ausreichende Betäubung erlauben. Der Tierschutz muss als gleichberechtigte Größe neben der Wirtschaftlichkeit berücksichtigt werden und maximale Bandgeschwindigkeiten sollten im Sinne des Tierschutzes festgelegt werden.

Verantwortungsvolle Aufgaben im Bereich der Betäubung und Tötung sollten nicht durch Werksverträge geleistet werden dürfen, sondern hier müssen Fachkräfte, welche direkt dem Betriebsinhaber unterstehen eingesetzt werden.

Gemeinsame Stellungnahme der Landestierschutzbeauftragten zur Abfertigung von Tiertransporten in Drittstaaten; Verweigerung einzelner Veterinärämter zur Beurkundung

Lebendtierexport in Drittstaaten- Verweigerung von Exportzertifikaten

Kürzlich hat eine Veröffentlichung des Juristen Dr. Christoph Maisack und dem Tierarzt für Tierschutz bei Transporten, Dr. Alexander Rabitsch, eine neue Diskussion um die Abfertigung, aus tierschutzfachlicher Sicht abzulehnender Transporte von Lebewild in Drittländer angefasst. Darin wurde juristisch ausgearbeitet, dass bei einem weiteren Ausstellen von Zeugnissen für Langstreckentransporte in Drittländer eine strafrechtliche Verfolgung von Amtstierärztinnen und Amtstierärzten wegen Beihilfe zur Tierquälerei möglich ist, wobei aufgrund der im Ausland begangenen Haupttat (also der eigentlichen Tierquälerei) ein Strafverfahren in der Regel nicht eingeleitet wird.

Nach der Veröffentlichung liegt der eigentliche Schwerpunkt im Beamtenrecht. Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet, dienstlichen Anordnungen, also Weisungen der Vorgesetzten oder des Vorgesetzten, Folge zu leisten. Die Einordnung des Zeugnisses als Beihilfe zu einer Straftat führt dazu, dass die Beamtin oder der Beamte sowohl berechtigt als auch verpflichtet ist, einer auf diese Amtshandlung gerichteten Weisung nach erfolgloser Remonstration keine Folge zu leisten. Ein weiteres von dem Landwirtschaftsministerium in Hessen in Auftrag gegebenes juristisches Gutachten bestätigt die Einschätzung des Juristen Maisack.

Ebenso ist auf die aktuelle Entschließung des EU Parlamentes zu Tiertransporten Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Februar 2019 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates über den Schutz von Tieren beim Transport inner- und außerhalb der EU (2018/2110(INI)), zu verweisen. Auch hier wird die Dringlichkeit betont, die Anforderungen der VO(EG) 1/2005 endlich innerhalb und außerhalb der EU durchzusetzen. Eventuelle Vertragsverletzungsverfahren gegen einzelne Länder, die dies nicht berücksichtigen sind zu erwarten.

Zunehmend häufen sich Berichte über Veterinärämter in Deutschland, die eigenverantwortlich im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Abfertigung und die Ausstellung der nötigen Begleitpapiere (Exportbescheinigungen) von Lebendtierexporten in bestimmte Drittstaaten, insbesondere wenn es sich um Schlachttiere handelt, verweigern. Ebenso weigern sich Veterinärämter die entsprechenden Voratteste auszustellen, wenn bekannt ist, dass sie für ein Exportzertifikat in ein vakantes Drittland dienen sollen. Veterinärämter aus Schleswig-Holstein (Rendsburg- Eckernförde, Steinburg, Nordfriesland, Stormarn), Bayern (Landshut, Niederbayern, Miesbach, Traunstein, Gunzenhausen, Donau Ries u.a.) und aus Baden Württemberg haben sich der Maßnahme angeschlossen.

Die Veterinärämter berufen sich dabei auf die ungeklärte Situation in Bezug auf den Tierschutz in den Empfängerländern, hier insbesondere Tunesien, Marokko, Libanon, Libyen, Türkei, Jemen, Algerien, Ägypten, Aserbaidschan, Syrien, Jordanien, Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan, Turkmenistan und Usbekistan. Hintergrund für die Entscheidung der Landkreise sind Informationen, die den Veterinärbehörden aufgrund von Berichterstattungen und fachlichen Stellungnahmen vorliegen. So ist nach Erkenntnissen der Veterinärbehörden nicht durchgängig gewährleistet, dass der Tiertransport von Schlacht- und Zuchttieren nach den Vorgaben des EU-Tierschutzrechts erfolgt. Außerdem kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei der Schlachtung in den betroffenen Ländern Praktiken ausgeübt werden, die den Tieren länger anhaltende oder sich wiederholende

erhebliche Schmerzen und Leiden zufügen. Dies ist mit den europäischen Vorstellungen von Tierschutz nicht vereinbar.

Die Landesbeauftragten regen an, die Thematik auf der nächsten AMK mit den anderen Ländern anzusprechen, einen Exportstopp seitens des Bundes zu prüfen und den Veterinärämtern die uneingeschränkte Unterstützung seitens der jeweiligen Landesregierungen auszusprechen.

Die Landesbeauftragten würden es begrüßen, wenn sich die Bundesrepublik eindeutig positioniert und dass seitens der Regierung der Umstand anerkannt wird, dass bei den momentanen ungeklärten Tierschutzverhältnissen in den obengenannten Empfängerländern Lebendtierexporte in die entsprechenden Drittländer rechtlich nicht möglich sind.